

Zusätzliche Auftragsbedingungen „Schulverpflegung“

1. Preisgleitklausel

Der AN sowie der AG sind berechtigt, den Essenspreis pro Portion bei Steigerung oder Senkung der Lebensmittel-Rohstoffpreise zur Herstellung der warmen Mittagsverpflegung oder bei Steigerung oder Senkung der zur Lieferung der warmen Mittagsverpflegung notwendigen Kraftstoffpreise zu ändern.

Erhöhen oder vermindern sich im Laufe eines Kalenderjahres die Preise für Grundnahrungsmittel oder für den zum Transport erforderlichen Kraftstoff im Durchschnitt um mehr als 8 %, können der AN sowie der AG eine Steigerung oder Verminderung des Essenspreises um bis zu 0,10 € pro Portion jeweils ab dem 1.1. des auf den Zeitpunkt der Preissteigerung oder -verminderung folgenden Kalenderjahres verlangen. Grundlage für die Berechnung ist der Index für Preissteigerung laut Statistischem Bundesamt.

Dies ist im Falle der Geltendmachung durch den AN dem AG zum 1.12. des Kalenderjahres, in welchem die Preissteigerung oder -verminderung nachgewiesen wird, schriftlich anzuzeigen. Dieses Verfahren inkl. gesetzter Frist gilt für den Fall der Geltendmachung durch den AG entsprechend.

Die Grundnahrungsmittel im Sinne dieser Preisgleitklausel sind:

1. Getreide wie z. B. Weizen oder Reis,
2. Speicherwurzeln (Knollen, Rhizomen) wie z. B. Kartoffeln,
3. Hülsenfrüchte wie z. B. Linsen und Bohnen,
4. Fisch,
5. Fleisch,
6. Milch und
7. Eier

Der für die Berechnung einer Preissteigerung der o. g. Kostenelemente zu Grunde zu legende Wert zum Zeitpunkt der Auftragserteilung ist durch den AN bei Angebotsabgabe in Formular 223 „Aufgliederung der Einheitspreise“ anzugeben.

2. Kündigung

Der AG kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis kündigen. Ein wichtiger Grund, der zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

1. nach Durchführung von zwei Feedback-Aktionen eine überwiegende Unzufriedenheit der Schülerinnen und Schüler mit der Quantität oder Sensorik der Mittagsverpflegung festgestellt wird (siehe Ziff. 7.3 der Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis),
2. einmalig verdorbene Speisen geliefert werden,
3. nicht den Qualitätsmerkmalen aus Ziffer 3.3 der Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis entsprechende Speisen geliefert werden oder
4. der Auftrag durch Angaben des AN zustande gekommen ist, die sich in der Praxis in wesentlicher Beziehung hinsichtlich Qualität der Speisen und Dienstleistungen als unrichtig oder unvollständig erweisen.

In diesen Fällen kann das Vertragsverhältnis nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist von 14 Tagen nach Aufforderung durch den AG mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Im Falle des Kündigungsgrunds gemäß o. g. Unterpunkt Nr. 2 ist Abhilfe noch am selben Speisetag innerhalb des Zeitfensters für die Essensausgabe pro Schule zu schaffen.

Sonderkündigungsrechte bestehen, falls einer der unter o. g. Unterpunkten 1 bis 4 der Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis Schulspeisung genannte Mängel nach einmaliger Beanstandung nochmals auftritt.

3. Vergütung beim Ausfall der Schulverpflegung an einer Schule an Schultagen wegen höherer Gewalt

Im Fall von höherer Gewalt, die den kompletten Ausfall der Schulverpflegung an einer Schule an Schultagen zur Folge hat, werden für die ausgefallenen Essenstage 1,00 Euro pro Essen (Anzahl der normalerweise durchschnittlich in diesen Zeiträumen ausgelieferten Essen) des Auftragnehmers vergütet.

Höhere Gewalt liegt vor, wenn ein schadenverursachendes Ereignis von außen einwirkt, also seinen Grund nicht in der Natur der gefährdeten Sache hat (objektive Voraussetzung) und das Ereignis auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch unschädlich gemacht werden kann (subjektive Voraussetzung).

Die Risikoaufteilung auf Auftragnehmer und Auftraggeber bezweckt, für einen begrenzten Zeitraum zu ermöglichen, dass die Verpflegungsleistungen des Auftragnehmers bei Fortsetzung des Schulbetriebs sofort wieder aufgenommen werden können.

Die Zahlungsdauer dieser Ausfallvergütung ist auf den Zeitraum des Anhaltens der Störung maximal jedoch auf einen Zeitraum von 4 Wochen je Kalenderjahr begrenzt. Die Ausfallvergütung wird nicht für schädliche Auswirkungen des Ereignisses gezahlt.